

Niederschrift

(StR/008/2025)

über die 8. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen am Donnerstag, dem 25.09.2025, 16:00 - 18:35 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Stadtrat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- | | | |
|-------|--|--------------------------------|
| 10. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 10.1. | Tätigkeitsbericht 2024 des Jugendparlaments der Stadt Erlangen
Die Anlagen werden digital zur Verfügung gestellt | 13-2/269/2025
Kenntnisnahme |
| 10.2. | Neuregelung Verfahren Sitzungsgelder in Amt 13 | 13-2/273/2025
Kenntnisnahme |
| 10.3. | Spendenbericht für das Jahr 2024 und Digitaler Workflow Spenden | 20/072/2025
Kenntnisnahme |
| 10.4. | Controlling-Zwischenbericht zum 31.07.2025 (Budgets und Arbeitsprogramme) | 201/081/2025
Kenntnisnahme |
| 10.5. | Anfrage Erlanger Linke - Zustand des „Fischhäusla“ | 231/038/2025
Kenntnisnahme |
| 11. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 12. | Einbringung des Haushaltsentwurfs 2026
Präsentation Herr Beugel / Referat II | II/042/2025
Kenntnisnahme |
| 13. | Erlanger Erklärung für Vielfalt, Respekt und Toleranz | 13-3/135/2025
Beschluss |
| 14. | Erlanger Mietspiegel 2025: Anerkennung als qualifizierter Mietspiegel
Der Mietspiegel wird als Anlage digital zur Verfügung gestellt | 13-4/014/2025
Beschluss |

- | | | |
|-------|---|---------------------------|
| 15. | GEWOBAU Erlangen GmbH: Wechsel im Aufsichtsrat | BTM/107/2025
Beschluss |
| 16. | Änderung der Taxitarifordnung | 30/113/2025
Beschluss |
| 17. | Änderung der Hundesteuersatzung
Die Anlagen werden digital zur Verfügung gestellt | 30/114/2025
Beschluss |
| 18. | Neufassung der städtischen Vergaberichtlinien als städtische Beschaffungsrichtlinien | 30/118/2025
Beschluss |
| 19. | Kommunalwahl am 8. März 2026; Berufung des Wahlleiters und seiner Stellvertretung | 33/051/2025
Beschluss |
| 20. | 6. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 181 der Stadt Erlangen - Mozartstraße -
hier: Sitzungsgutachten / Satzungsbeschluss | 611/238/2025
Beschluss |
| 21. | Neubau Kreuzungsbereich Kurt-Schumacher- / Cauerstraße;
hier: Bebauungsplanabweichender Beschluss nach § 125 Abs. 3 BauGB | 611/244/2025
Beschluss |
| 22. | Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Erlangen-Höchstadt und der Gemeinde Buckenhof über die Rufbuslinie 285T;
hier: Neufassung aufgrund Änderung der Taxitarifordnung | 613/324/2025
Beschluss |
| 22.1. | Dringlichkeitsantrag Nr. 089/2025 der Klimaliste zum Stadtrat am 25.09.2025 - Mülleimer im Wiesengrund wieder aufstellen | 089/2025/Klima-A/005 |
| 23. | Anfragen | |
| 23.1. | Anfrage der Erlanger Linke zur Einstellung der Zahlungsanweisung zur Verrechnung | |
| 23.2. | Anfrage der Erlanger Linke zu Pflegediensten | |
| 23.3. | Anfrage der Erlanger Linke zur Wiedereröffnung Abenteuerspielplatz Brucker Lache | |

TOP 10

Mitteilungen zur Kenntnis

TOP 10.1

13-2/269/2025

Tätigkeitsbericht 2024 des Jugendparlaments der Stadt Erlangen

Sachbericht:

Der Tätigkeitsbericht 2024 des Jugendparlaments ist erschienen. Er beinhaltet eine Übersicht über wichtige Aktivitäten des Gremiums. Der Bericht erscheint ausschließlich digital und kann über die Geschäftsstelle (E-Mail:jugendparlament@stadt.erlangen.de, Telefon 09131/863121) angefordert werden.

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau Stadträtin Grille wird die Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt erhoben. Oberbürgermeister Dr. Janik stimmt zu und behandelt den Tagesordnungspunkt neu unter TOP 22.2.

Frau Stadträtin Grille fragt nach der Kontaktaufnahme zu den Schulen bzgl. der Teilnahme / Organisation der Wahl des Jugendparlaments im Oktober 2025.

Herr Oberbürgermeister Dr. Janik erläutert das Verfahren und verweist darauf, dass es den Schulen freigestellt ist wie die Teilnahme / Organisation erfolgt.

Frau Stadträtin Grille erkundigt sich nach den Möglichkeiten der Online-Abstimmung bzw. der Online-Wahl. Dies wird von den Jugendlichen gewünscht.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10.2

13-2/273/2025

Neuregelung Verfahren Sitzungsgelder in Amt 13

Sachbericht:

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.04.2025 beschlossen, das Verfahren zur Auszahlung von Sitzungsgeldern für Beiratsmitglieder neu zu regeln.

Grundlage hierfür ist §4 Abs. 2 der Gemeindefassung der Stadt Erlangen.

Von dieser Neuregelung betroffen sind folgende Gremien: Seniorenbeirat, Nachhaltigkeitsbeirat, Jugendparlament, Ortsbeirat und Stadtteilbeirat.

Gegenstand der Anpassung sind die Sitzungsgelder, die monatlichen Pauschalen für Beiratsmitglieder sowie die jährlichen Aufwandsentschädigungen für deren Vorsitzende.

Änderung im Verfahren:

Die wesentliche Änderung besteht darin, dass die entgeltliche Entschädigung künftig nur noch auf Antrag gewährt wird. Durch diese Maßnahme soll sich eine Einsparung von rund 35 % der für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Mittel ergeben. Dies entspricht einem Betrag von etwa 20.000 Euro. Eine Veränderung der Höhe der Entschädigungen ist nicht vorgesehen.

Anpassung Buchungsverfahren:

Darüber hinaus wird zeitgleich das Buchungsverfahren angepasst. Aufgrund steuerrechtlicher Vorgaben und der Meldepflicht gegenüber dem Finanzamt ist eine Sammelanordnung nicht mehr zulässig. Die Buchung der Gelder muss künftig einzeln und personenbezogen pro Sitzungsteilnehmer erfolgen.

Umsetzung:

Die Gemeindefassung wird entsprechend der Festlegungen im Haushaltskonsolidierungskonzept geändert.

Die betroffenen Beiratsmitglieder werden über die Geschäftsstellen über die verfahrensbezogenen Änderungen rechtzeitig informiert.

Die Beantragung der Sitzungsgelder sowie der monatlichen und jährlichen Pauschalen erfolgt ab Dezember 2025 über ein digitales Formularsystem. Der digitale Antrag wird Anfang Dezember vom Bürgermeister- und Presseamt zentral an alle Beiratsmitglieder versendet.

Die Antragsfrist endet am 15. Januar 2026. Eingehenden Anträge werden zunächst geprüft; bei Feststellung der Anspruchsberechtigung erfolgt die Auszahlung innerhalb weniger Werktage.

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau Stadträtin Grille wird die Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt erhoben. Oberbürgermeister Dr. Janik stimmt zu und behandelt den Tagesordnungspunkt neu unter TOP 22.3.

Frau Stadträtin Grille bemängelt, dass es sich hierbei um kein gutes Vorgehen der Stadt Erlangen handelt. Hier wird darauf gehofft, dass die Beiräte „vergessen“ das Sitzungsgeld zu beantragen. Dies drückt keine Wertschätzung gegenüber den ehrenamtlich Tätigen aus. Der gewählte Weg ist hier nicht gut. Frau Stadträtin Grille bittet darum das Vorgehen nicht umzusetzen.

Frau Stadträtin Grille lehnt dieses Vorgehen ab. Sollte es dennoch umgesetzt werden, sollten auch die Zahlungen an die Stadträte nur auf Antrag vorgenommen werden.

Herr Oberbürgermeister Dr. Janik verweist darauf, dass es sich hierbei um eine Mitteilung zur Kenntnis handelt und nicht darüber abgestimmt wird. Die Mitteilung zu Kenntnis basiert auf einem Stadtratsbeschluss, der im Rahmen des Haushaltskonsolidierungsverfahrens gefasst wurde.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10.3

20/072/2025

Spendenbericht für das Jahr 2024 und Digitaler Workflow Spenden

Sachbericht:

Seit Juli 2025 wird die Annahme und Verwaltung von Spenden in der Stadtverwaltung digital abgewickelt. Der digitale Workflow für Spenden sieht vor, dass eine zentrale Spendenstelle in der Stadtkämmerei nach der verpflichtenden Anzeige der Spenden durch die jeweiligen Dienststellen alle weiteren Schritte übernimmt. Dazu gehören:

- das Einholen der Annahmebeschlüsse durch die zuständigen Gremien (bei Spendenbeträgen über 500 EUR)
- das Ausstellen sämtlicher Spendenbescheinigungen
- die jährliche Erstellung des Spendenberichts für den Stadtrat

Dank der zentralen Abwicklung können sich die Dienststellen verstärkt um die Spenderbindung und neue Spendenaktionen kümmern. Das steigert die Effizienz und das Spendenaufkommen. Des Weiteren erfolgt die Ausstellung der Spendenbescheinigungen steuerrechtskonform.

Gemäß Ziffer 1.2.8 der mit dem Start des Workflows im Juli 2025 in Kraft getretenen neuen Dienstanweisung Spenden legt die Stadtkämmerei dem Stadtrat den für alle Dienststellen und Eigenbetriebe zusammengefassten Spendenbericht als Mitteilung zur Kenntnis vor. Bis zum Spendenjahr 2023 wurde dieser Bericht durch das Bürgermeister- und Presseamt zusammengestellt.

Für das Spendenjahr 2024 wurden rückwirkend alle in der Buchhaltung erfassten Spenden mit den jeweiligen Dienststellen abgeglichen. Insgesamt sind im Jahr 2024 eingegangen:

Geldspenden:	220.039,27 €
Sachspenden:	110.053,94 €
Gesamtsumme:	330.093,21 €

Die auf die einzelnen Dienststellen entfallenden Spenden sind aus der beigefügten Aufstellung ersichtlich. Die sachliche Richtigkeit für diese Angaben liegt bei dem jeweiligen Fachamt.

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Herrn Stadtrat Weierich wird die Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt erhoben. Oberbürgermeister Dr. Janik stimmt zu und behandelt den Tagesordnungspunkt neu unter TOP 22.4.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10.4

201/081/2025

Controlling-Zwischenbericht zum 31.07.2025 (Budgets und Arbeitsprogramme)

Sachbericht:

Der Stand der Ämterbudgets (Sachkostenbudgets) ist in Anlage 1 dargestellt.

Dabei rechnet die Spalte „Planbudget bis 31.07.2025“ das beschlossene Budget bis 31.07. hoch und gibt somit einen Anhaltspunkt, wie die Budgetentwicklung sein müsste, wenn die Mittelzu- und -abflüsse kontinuierlich über das Jahr anfallen würden. Tatsächlich sind die Erträge und Aufwendungen aber nicht gleichmäßig über das Jahr verteilt.

Die Abrechnung der Personalkostenbudgets für das 1. Halbjahr 2025 kann der Anlage 2 entnommen werden.

In der sog. Ampel (Anlage 3) wird aufgezeigt, welche Ämter voraussichtlich mit ihrem Budget auskommen und ihr Arbeitsprogramm erfüllen bzw. bei welchen Ämtern Probleme auftreten.

Die Ämter, die Probleme haben, bis zum Jahresende mit ihrem Budget auszukommen und ggf. auch das Arbeitsprogramm einzuhalten, wurden bereits von Stadtkämmerei aufgefordert, eine Beschlussvorlage für den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss mit vorheriger Begutachtung durch den jeweiligen Fachausschuss zu erstellen.

Darin haben die betroffenen Fachämter aufzuzeigen, welche Entwicklungen die Einhaltung des Budgets und ggf. des Arbeitsprogramms gefährden.

Zur Vermeidung eines möglichen Defizits sind Konsolidierungsvorschläge bzw. Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogramms zu unterbreiten.

Ämter, die nur Probleme mit der Erfüllung des Arbeitsprogramms haben, sind analog aufgefordert, die Beschlussvorlage in den zuständigen Fachausschuss einzubringen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10.5

231/038/2025

Anfrage Erlanger Linke - Zustand des „Fischhäusla“

Sachbericht:

1. In welchem Eigentum befindet sich das „Fischhäusla“ in der Dechsendorfer Straße 1?

Antwort: Im Eigentum der Stadt.

2. Falls es sich im Eigentum der Stadt Erlangen befindet, gibt es Verkaufspläne?

Antwort: Ja – siehe HHK vom 30.04.2025 – geplant für Verkauf in 2026.

3. Wie wird das „Fischhäusla“ aktuell genutzt? Wie sind die Pläne für die Zukunft?

Antwort: Es steht leer – also aktuell keine Nutzung.

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Frau Stadträtin Grille wird die Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt erhoben. Oberbürgermeister Dr. Janik stimmt zu und behandelt den Tagesordnungspunkt neu unter TOP 22.5.

Frau Stadträtin Stadlbauer fragt nach der Notwendigkeit eines Verkaufs.

Frau Stadträtin Grille fragt, ob es bereits Kaufinteressenten gibt.

Herr berufsmäßiger Stadtrat Beugel verweist auf die Beschlüsse des Haushaltskonsolidierungsverfahren und betont die Notwendigkeit eines Verkaufs.

Interessen gibt es bislang nicht, da das Verkaufsinteresse bislang nicht öffentlich gemacht wurde.

Ergebnis/Beschluss:

Die Antwort der Verwaltung zur Anfrage wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11

Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung

Sachbericht:

Protokollvermerk:

Herr Oberbürgermeister Dr. Janik gibt die Annahme einer Sachspende (neun Ölgemälde) im Gesamtwert von 27.000 Euro von Herrn Christian Meckel bekannt.

Herr Oberbürgermeister Dr. Janik gibt bekannt, dass Herr Dipl.-Ing. Klaus Albert zum ehrenamtlichen Mitglied des Gutachterausschusses für Grundstückswerte berufen wurde.

Herr Oberbürgermeister Dr. Janik gibt bekannt, dass Herr Vermessungsoberrat Dirk Lange zum Vorsitzenden des Gutachterausschusses für Grundstückswerte berufen wurde.

TOP 12

II/042/2025

Einbringung des Haushaltsentwurfs 2026

Sachbericht:

Der Haushaltsentwurf 2026 kann über die SecureCloud der Stadt Erlangen heruntergeladen werden. Die entsprechende E-Mail mit dem Link wurde in der KW 36 an alle Fraktionen verschickt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 13

13-3/135/2025

Erlanger Erklärung für Vielfalt, Respekt und Toleranz

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Erlangen ist eine moderne, vielfältige und lebendige Großstadt. Es ist deswegen wichtig, dass sich die Stadt klar zu Vielfalt, Respekt und Toleranz bekennt und für diese Werte einsteht, wie es auch als Auftrag aus dem städtischen Motto „Offen aus Tradition“ hervorgeht. Die „Erlanger Erklärung für Vielfalt, Respekt und Toleranz“ wurde im Jahr 2025 in einem umfassenden Prozess von engagierten Mitgliedern der Erlanger Stadtgesellschaft aus den unterschiedlichsten Bereichen der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft und der Wissenschaft erarbeitet. Der vorliegende Erklärungstext soll von über 40 Organisationen aus der Stadtgesellschaft erstunterzeichnet werden. Weitere an der Unterzeichnung interessierte Organisationen und Unternehmen werden nach der Erstunterzeichnung eingeladen.

In dem Schluß dieses vielseitigen Engagements liegt ein großes Potential: So können die Unterzeichner*innen gemeinsam das gleichberechtigte und solidarische Zusammenleben festigen, weiter gestalten und so konstruktiv mit der Vielfalt in unserer Stadt umgehen.

Dieses Netzwerk trägt dazu bei, gemeinsame Werte zu schützen, Ressourcen zu bündeln und Kooperationen zu stärken.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Oberbürgermeister unterzeichnet im Namen der Stadt Erlangen die „Erlanger Erklärung für Vielfalt, Respekt und Toleranz“.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Als Erstunterzeichnende gelten alle Erlanger Organisationen, die bei der Erarbeitung der „Erlanger Erklärung“ im Jahr 2025 mitgewirkt haben. Nach den Erstunterzeichnungen werden in den folgenden Wochen und Monaten weitere Unterstützer*innen gewonnen. Dazu wird der Oberbürgermeister auch gezielt zivilgesellschaftliche Einrichtungen und auch Erlanger Unternehmen ansprechen. Die Aufnahmebedingungen für neue Unterzeichnende wurden auf der Vielfaltskonferenz 2025 erarbeitet und sind in der Anlage beigefügt.

Das Netzwerk der Unterzeichnenden soll so mit der Zeit weiterwachsen. Durch das Engagement und die Beiträge der unterzeichnenden Organisationen werden die Erklärung und ihre Inhalte bekannt gemacht sowie die Zusammenarbeit untereinander vertieft, beispielsweise durch Fachaustausche und Veranstaltungen. Zur Vertiefung der Zusammenarbeit ist für das Jahr 2026 die Durchführung einer weiteren Vielfaltskonferenz durch das Büro für Chancengleichheit und Vielfalt / Internationale Beziehungen geplant.

Mittel für gemeinsame Aktivitäten können – wenn die Förderfähigkeit vorliegt – bei der Partnerschaft für Demokratie (Bundesprogramm „Demokratie leben!“) beantragt werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Ermer gibt folgende Stellungnahme der AfD-Stadtratsgruppe zu Protokoll:

„Es ist festzustellen, dass das vorgelegte Dokument im Wesentlichen dazu geeignet ist, die AfD in ein negatives Licht zu rücken. Durch den abschließenden Absatz der Interessenbekundung wird unsere Fraktion de facto ausgeschlossen und damit als diskriminierend eingeordnet.

Grundlage dieser Bewertung ist die Einschätzung des Verfassungsschutzes, die aufgrund erheblicher Mängel bereits zurückgezogen werden musste.

Die AfD hat keinerlei Probleme mit Menschen unterschiedlicher Herkunft, Kultur, Hautfarbe oder Selbstwahrnehmung. Auch in unseren eigenen Reihen gibt es Mitglieder mit diesen Hintergründen. Entscheidend ist für uns allein die uneingeschränkte Anerkennung und Beachtung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Problematisch ist für uns die Formulierung „Wir schätzen die Vielfalt“. Da die AfD-Stadträte von der Erarbeitung dieser Erklärung ausgeschlossen waren, können wir die Bedeutung dieses Begriffs lediglich anhand praktischer Beispiele bewerten.

So wurde etwa beim Erlanger CSD am vergangenen Samstag vom Podium unwidersprochen der Slogan „Make your town queer“ skandiert.

Ein derartiges Verständnis von „Vielfalt“ können wir nicht mittragen. Aus diesem Grund werden wir keinen Antrag stellen, der Erklärung beizutreten.

Sollten sich die Kolleginnen und Kollegen der CSU-Fraktion dennoch dafür entscheiden, würden wir dies mit Verwunderung zur Kenntnis nehmen.

Anstelle der Formulierung „Wir schätzen die Vielfalt“ schlagen wir vor: „Wir respektieren alle Menschen““

Herr Oberbürgermeister Dr. Janik fragt nach, ob dies als Änderungsantrag zu verstehen ist.

Herr Stadtrat Ermer vereint dies. Eine Abstimmung ist daher nicht erforderlich.

Ergebnis/Beschluss:

Die Stadt Erlangen unterzeichnet die beiliegende „Erlanger Erklärung für Vielfalt, Respekt und Toleranz“.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 44 gegen 2

Erlanger Mietspiegel 2025: Anerkennung als qualifizierter Mietspiegel

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Nach § 558a, Absatz 3 BGB muss ein qualifizierter Mietspiegel nach zwei Jahren an die Marktentwicklung angepasst werden und nach weiteren zwei Jahren neu erstellt werden. Der bislang geltende Mietspiegel 2023 ging aus einer Fortschreibung von Daten aus dem Jahr 2021 hervor und musste daher neu erstellt werden, um weiterhin als qualifizierter Mietspiegel für Erlangen gelten zu können. Ohne die Anerkennung als qualifizierter Mietspiegel würde der neue Mietspiegel lediglich als einfacher Mietspiegel gelten.

Besonderheiten des qualifizierten Mietspiegels:

- Nach § 558d, Absatz 2 BGB muss ein qualifizierter Mietspiegel, sofern er Angaben zur betreffenden Wohnung enthält, im Mieterhöhungsverfahren immer mit angegeben werden (auch wenn sich das Mieterhöhungsverlangen auf drei Vergleichswohnungen oder ein Sachverständigengutachten stützt).
- § 558d, Abs. 3 BGB geht davon aus, dass ein qualifizierter Mietspiegel die ortsübliche Vergleichsmiete korrekt wiedergibt.

In der Praxis bedeutet das eine Erschwerung der Mieterhöhung über das Niveau des Mietspiegels hinaus, da ein einfacher Mietspiegel gleichberechtigt neben Vergleichswohnungen und Sachverständigengutachten Anwendung findet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Zeitraum von Februar bis September 2025 wurde durch das Sachgebiet Statistik und Stadtforschung eine repräsentative Befragung bei Mieter*innen und Vermieter*innen durchgeführt. Die Auswertung erfolgte durch das EMA-Institut Regensburg. Sie ergab eine durchschnittliche Mietsteigerung von 10,7 Prozent gegenüber der letzten Neuerstellung im Jahr 2021 und liegt jetzt bei 9,67 €/m².

Der fertige Mietspiegel wurde am 02.09.2025 durch den Haus- und Grundbesitzerverein Erlangen, den Erlanger Mieterinnen- und Mieterverein und den Mieterbund Nürnberg für zwei Jahre als Qualifizierter Mietspiegel anerkannt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der aktualisierte Mietspiegel wird am 01.10.2025 veröffentlicht und wie bisher kostenlos im Internet zum Download zur Verfügung gestellt (<https://www.erlangen.de/mietspiegel>). Außerdem wird er als Broschüre gegen eine Schutzgebühr von 3 Euro abgegeben. Die Nachfrage nach gedruckten Exemplaren ist in den letzten Jahren gesunken, deshalb werden benötigte Exemplare nur bei Bedarf auf dem vorhandenen Bürodrukker produziert. Für das Internet wird wie bisher auch ein Online-Tool zur einfachen Berechnung der Mietspiegel-Werte angeboten.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Urban bittet um Klärung, ob ein qualifizierter Mietspiegel rechtlich bindend vor Gericht ist. Sollte dies der Fall sein, bittet Herr Stadtrat Urban um Angabe dieser Information direkt im Mietspiegel.

Ergebnis/Beschluss:

Der im Zeitraum von Februar bis September 2025 erstellte Mietspiegel wird als „qualifizierter Mietspiegel“ im Sinne des § 558d BGB anerkannt und ersetzt damit ab 1. Oktober 2025 den bis dahin geltenden Mietspiegel 2023.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 15

BTM/107/2025

GEWOBAU Erlangen GmbH: Wechsel im Aufsichtsrat

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Herr Walter Paulus-Rohmer scheidet zum 31.10.2025 mit seinem Rentenbeginn aus dem Vorstand der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach aus. Zu diesem Zeitpunkt legt er auch seine Ämter als Aufsichtsratsmitglied der GEWOBAU Erlangen GmbH und der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH nieder. Ab 01.11.2025 ist daher deren Neubesetzung bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen Aufsichtsrates zu Beginn der nächsten Kommunalwahlperiode erforderlich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Gemäß Gesellschaftsvertrag der GEWOBAU Erlangen GmbH steht jedem der beiden Gesellschafter Stadt Erlangen und Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach mindestens ein Aufsichtsratssitz zu. Die Sparkasse schlägt für die Neubesetzung „ihres“ Aufsichtsratssitzes die designierte Nachfolgerin von Herrn Paulus-Rohmer im Vorstand der Sparkasse, Frau Reidenbach, vor. Frau Reidenbach, geboren am 09.07.1990 in Wertheim, ist bereits heute als Generalbevollmächtigte der Sparkasse tätig.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch Beschlussfassung gemäß § 3 Nr. 12 der Geschäftsordnung für den Stadtrat.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Stadtrat ermächtigt die Vertretung der Stadt Erlangen, in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Frau Verena Reidenbach wird als Nachfolgerin von Herrn Walter Paulus-Rohmer zum 01.11.2025 bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen Aufsichtsrates zum Aufsichtsratsmitglied der GEWOBAU Erlangen GmbH bestellt.
2. Die Geschäftsführung wird beauftragt, in ihrer Funktion als Gesellschaftervertretung der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH Frau Verena Reidenbach für den gleichen Zeitraum zum Aufsichtsratsmitglied der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH zu bestellen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 16

30/113/2025

Änderung der Taxitarifordnung

Sachbericht:

Mit Antrag Nr. 139/2023 der CSU-Stadtratsfraktion wurde beantragt, in der Taxitarifordnung eine Festpreisregelung wie beispielsweise in München zu implementieren. Mittlerweile haben auch die Städte Nürnberg und Fürth eine ähnliche Regelung eingeführt. Zudem beantragte mit Schreiben vom 21.01.2025 die Taxi Erlangen e. G. die vorgenannten Änderungen des örtlichen Taxitarifs. Hierbei wurde auch eine Festpreisregelung beantragt.

Die vorgeschlagene Preiserhöhung um 2,80 % gegenüber dem seit 18.08.2022 geltenden Taxitarif liegt unter der ermittelten Kostensteigerung eines Taxiunternehmens. Da der Taxitarif zuletzt im August 2022 geändert wurde, sind als Beobachtungszeitraum für die Preissteigerungen die Monate August 2022 – Februar 2025 zugrunde gelegt. Mit dem neuen Durchschnittspreis von 22,00 Euro, bezogen auf eine klassische IHK-Standardfahrt (Grundpreis ohne Schalteinheit, 5 Besetzkilometer und 4 Minuten Wartezeit), würde die Stadt Erlangen im mittelfränkischen Tarifvergleich im oberen Bereich liegen. Die Anpassung des Taxitarifs erachten wir aufgrund der moderaten Erhöhung im Vergleich zu der Kostensteigerung als angemessen.

Mit der jetzigen Änderung der Taxitarifordnung wird zudem ein Festpreis für Fahrten auf vorherige Bestellung in Form eines Tarifkorridors eingeführt (§ 2a neu). Gemäß § 51 Abs. 1 Satz 4 Alt. 1 PBefG können für Fahrten auf vorherige Bestellung Festpreise bestimmt werden, innerhalb derer das Beförderungsentgelt vor Fahrtantritt frei zu vereinbaren ist. Mit der vorgeschlagenen Einführung eines

Tarifkorridors eröffnet sich die Möglichkeit, bereits vor Fahrtantritt einen verbindlichen Festpreis zu vereinbaren. Der Festpreis setzt sich aus dem Grundpreis gem. § 2 Abs.1 Taxitarifordnung, dem Fahrpreis gemäß § 2 Abs. 2 Taxitarifordnung und den Zuschlägen gemäß § 2 Abs. 4 Taxitarifordnung zusammen. Ein Entgelt für die Wartezeit gemäß § 2 Abs. 3 Taxitarifordnung wird nicht berechnet. Der damit errechnete Festpreis, der aufgrund der nicht berechneten verkehrs- oder fahrgastbedingten Wartezeit ca. 10% unter dem üblichen Taxitarif liegt, darf nicht unterschritten werden. Eine Überschreitung des Festpreises bis zu 25 % ist zulässig.

Im Hinblick auf die im vergangenen Jahr gestiegene Konkurrenz durch App-vermittelte Mietwagen wird damit den Taxiunternehmen die Möglichkeit eröffnet, den Kunden Festpreise anzubieten. Die Kunden des Taxigewerbes erhalten damit die Möglichkeit bereits im Vorfeld feste Preise zu vereinbaren, womit die Preisgestaltung für den Kunden klarer und transparenter wird. Durch den Verzicht auf die Berechnung des Wartezeitpreises kann der Kunde gegenüber dem üblichen Taxitarif zudem ca. 10 % einsparen.

Alle beteiligten Stellen wurden hierzu angehört und stimmen der Preisänderung grundsätzlich zu. In den Städten Nürnberg und Fürth lagen fast gleichlautende Anträge vor; die Festpreise wurden auch dort in die Verordnung aufgenommen. In der Stadt Nürnberg traten die Änderung am 01.05.2025 und in der Stadt Fürth am 01.07.2025 in Kraft.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

nein

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

Protokollvermerk:

Herr Oberbürgermeister Dr. Janik schlägt eine Teilnahme der Straßenverkehrsbehörde im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss vor. Hier können dann die Fragen zum Verfahren und Zustandekommen der Konzessionserteilung beantwortet werden.

Herr Stadtrat Sauerer ergänzt dies um die Beförderungsdienstleister.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Erlangen (Taxitarifordnung) (Entwurf vom 28.07.2025, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Der Antrag Nr. 139/2023 der CSU-Stadtratsfraktion ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 44 gegen 1

TOP 17

30/114/2025

Änderung der Hundesteuersatzung

Sachbericht:

Die Stadt Erlangen erhebt für das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet Erlangen eine Hundesteuer.

Da die letzte Anpassung der Steuersätze zum 01.01.2004 erfolgt ist, sollen nach 22 Jahren die Steuersätze nun angepasst werden. Außerdem sollen eigene Steuersätze für Kampfhunde eingeführt werden.

Im Zuge dieser Änderung werden außerdem einige Änderungen eingearbeitet, die sich im täglichen Vollzug der Hundesteuersatzung als sinnvoll herausgestellt haben.

Zu den Neuerungen Im Einzelnen:

a) Ausweitung des Tatbestandes der Steuerfreiheit in § 2 Abs. 1 Nr. 3:

Der Tatbestand der Steuerfreiheit in § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird um die Hundehalter*innen erweitert, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises sind und die zugleich über ein ärztliches Zeugnis nachweisen können, dass der Hund die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht, erleichtert oder behinderungsbedingte Nachteile ausgleicht.

Bislang hat der Befreiungstatbestand lediglich Hundehalter*innen im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit Merkzeichen „Bl“, „Gl“ oder „H“ umfasst.

Hierdurch werden bislang jedoch die Hundehalter*innen benachteiligt, die zwar ebenfalls im Besitz eines Schwerbehindertenausweises sind, das entsprechende Merkzeichen jedoch fehlt, ein Hund aber die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht, erleichtert oder behinderungsbedingte Nachteile ausgleicht.

Die besondere Ausbildung der Hunde, welche ebenfalls Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, ist an enge Voraussetzungen geknüpft. Eine ausufernde Anzahl an zukünftig steuerbefreiten Hunden ist deshalb nicht zu erwarten.

b) Anpassung der Steuersätze in § 4 Abs. 1:

Die Steuersätze von 96,00 Euro für den ersten Hund sowie 132,00 Euro für jeden weiteren Hund sind zuletzt zum 01.01.2004 im Zuge der Umstellung von DM auf EURO angepasst worden.

Gemäß Statistischem Bundesamt lag die Steigerung des Verbraucherpreisindex in den letzten 20 Jahren bei 48,8 %.

Die Erhöhung des Steuersatzes für den ersten Hund auf 132,00 Euro entspricht einer Steigerung von 37,5 %, die Erhöhung des Steuersatzes für jeden weiteren Hund auf 168,00 Euro einer Steigerung von 27,3 %. Damit werden die Steuersätze zwar deutlich angehoben, jedoch wird die Preissteigerung des Verbraucherpreisindex nicht erreicht.

Bei der Festlegung des Steuersatzes wurde berücksichtigt, dass die Beträge durch 12 teilbar sind. Dies ist erforderlich, da bei einer unterjährigen Änderung Veränderung (An- oder Abmeldung, Steuerermäßigung) sonst „krumme“ Steuerbeträge entstehen würden.

Die Stadt Erlangen hebt die Hundesteuer damit auf das Niveau der Städte Nürnberg (132,00 Euro für jeden Hund) und Fürth (132,00 Euro für den ersten Hund, 180,00 Euro für jeden weiteren Hund) an.

c) Einführung einer Kampfhundesteuer, § 4 Abs. 1 a und § 4a:

Sowohl die Stadt Nürnberg als auch die Stadt Fürth erheben seit Jahren eine Kampfhundesteuer.

Die Stadt Erlangen sieht es als sinnvoll an, für Hunde, die auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen oder Tieren anzusehen sind, ebenfalls erhöhte Steuersätze festzulegen.

Analog zu Nürnberg soll für einen Kampfhund der achtfache Satz des ersten Hundes festgelegt werden, was zu einem Steuersatz von 1.056,00 Euro führt. Für Hunde, denen die Stadt Erlangen ein Negativzeugnis ausgestellt hat, soll ein Steuersatz von 264,00 Euro gelten. Dies entspricht dem zweifachen des Satzes für den ersten Hund.

Die Einführung einer Kampfhundesteuer bedarf auch umfänglicher Definitionen, wann ein Hund als Kampfhund gilt. Es wurden die Begriffsbestimmungen aus der Verordnung der Stadt Erlangen zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (HundehaltungsVO – HVO) übernommen.

d) Konkretisierung der Steuerermäßigung in § 5 Abs. 2:

Es hat sich gezeigt, dass einige Hundehalter*innen ihren ausgebildeten Therapiehund nur einmal jährlich für soziale und therapeutische Zwecke einsetzen.

Der Tatbestand wird deshalb dahingehend ergänzt, dass der Einsatz des Therapiehundes für diese Zwecke regelmäßig erfolgen muss. Um diesen unbestimmten Rechtsbegriff zu definieren, wird festgelegt, dass ein Einsatz für soziale und therapeutische Zwecke in der Regel vorliegt, wenn der Hund an mindestens 10 Kalendertagen im Jahr für diese Zwecke eingesetzt wird.

e) Einfügen von § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 2:

Durch das Einfügen von § 6 Abs. 4 wird verhindert, dass sich durch die Zucht von Kampfhunden die Kampfhundesteuer verringert. Andernfalls wäre zu befürchten, dass die Einführung einer Kampfhundesteuer durch die Anwendbarkeit der Züchter*innensteuer aufgrund des finanziellen Anreizes zu einer vermehrten Zucht von Kampfhunden führen würde.

In § 7 Abs. 2 wird festgelegt, dass für Kampfhunde keine Steuerbefreiung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 6 gewährt wird. Eine Beschränkung auf § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 6 ist erfolgt, da bei allen weiteren Befreiungstatbeständen die Steuerbefreiung durch höherrangiges Recht festgelegt ist und nur deklaratorisch in die Satzung übernommen worden sind.

Eine Steuerermäßigung nach § 5 Abs. 2 und 3 für Kampfhunde ist ebenfalls nicht gewünscht. Weder soll die Ausbildung von Kampfhunden als Therapiehunde gefördert werden, noch sollen Inhaber*innen des „Erlangen-Passes“ bevorteilt werden, einen Kampfhund zu halten.

f) Änderung des Beginns der Steuerpflicht, § 8 Abs. 2:

Durch die Änderung des Beginns der Steuerpflicht auf den ersten Tag des folgenden Kalendermonats soll mehr Steuergerechtigkeit hergestellt werden.

Aufgrund der bisherigen Regelung kommt es im Falle eines Umzugs aus einer auswärtigen Gemeinde in die Stadt Erlangen zu einer Doppelbesteuerung, da in der bisherigen Gemeinde die Steuerpflicht zum Ende des Monats des Umzugs endet, die Stadt Erlangen aber gleichzeitig ab Beginn des Monats des Umzugs ebenfalls Hundesteuer erhebt.

Es erfolgt insofern auch eine Angleichung an die Stadt Nürnberg und Fürth, die ebenfalls als Beginn der Steuerpflicht den ersten Tag des folgenden Kalendermonats festgelegt haben.

g) Einfügen von § 8 Abs. 4:

In der Vollzugspraxis hat sich gezeigt, dass viele Hundehalter*innen ihren Meldepflichten nicht nachkommen. Dies betrifft auch die Pflicht zur Abmeldung des Hundes, wenn dieser nicht mehr gehalten wird.

Mit der Regelung, dass bei verspäteter Anzeige oder fehlendem Nachweis die Steuerpflicht erst mit Ablauf des Monats endet, in dem die Anzeige bei der Stadt Erlangen eingeht, soll das Verantwortungsbewusstsein der Hundehalter*innen für ihre Meldepflichten gestärkt werden, sodass sie diesen künftig verlässlich nachkommen.

Zudem kann so der Verwaltungsaufwand auf das Maß reduziert werden, das bei ordnungsgemäßer Abmeldung ohnehin anfällt.

h) Ersatzlose Streichung von § 12 Abs. 3:

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) enthält eine abschließende Regelung der Bußgeldtatbestände im kommunalen Abgabenrecht und bietet keine Grundlage mehr zum Erlass bewehrter Abgabensatzungen. Aus diesem Grund wird der bisher in der Satzung enthaltene Bußgeldtatbestand gestrichen.

In Anlage 2 sind in einer synoptischen Darstellung die bisherige und die neue Fassung gegenübergestellt.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

nein

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Entwurf vom 04.08.2025, Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 43 gegen 2

TOP 18**30/118/2025****Neufassung der städtischen Vergaberichtlinien als städtische Beschaffungsrichtlinien****Sachbericht:****1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zum 01.01.2025 ist Art. 20 des bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG) in Kraft getreten. Art. 20 BayWiVG ermöglicht kommunalen Auftraggebern die Vergabe von Direktaufträgen für Liefer- und Dienstleistungen (einschließlich freiberuflichen Leistungen) bis zu einem Auftragswert von 100.000,00 Euro netto sowie die Vergabe von Direktaufträgen für Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 250.000,00 Euro netto. Darüber hinaus sind für Liefer- und Dienstleistungsaufträge (einschließlich freiberuflicher Leistungen) Verhandlungsvergaben und beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb bis zum Erreichen des Schwellenwerts gem. § 106 GWB und für Bauaufträge freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 1.000.000,00 Euro netto zulässig. Aus Anlass dieser Gesetzesänderung wurde auch die Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (IMBek) des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration vom 13. Juli 2018, Az. B3-1512-31-19, die Grundlage für unsere „städtischen Vergaberichtlinien“ (VR) ist, entsprechend mit Bekanntmachung vom 27. Dezember 2024 (BayMBI. 2025 Nr. 11) angepasst. Die Einführung der umfangreichen gesetzlichen Wertgrenzen für Direktaufträge ist im Wesentlichen Grund für die Überarbeitung der Vergaberichtlinien und deren Neufassung als „städtische Beschaffungsrichtlinien“ (BR).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der in Anlage 1 zur Beschlussfassung vorgelegte Entwurf wurde gemeinsam mit der Zentralen Vergabestelle, dem Revisionsamt sowie den vergabestarken Fachämtern der Stadt Erlangen erarbeitet und abgestimmt. Auf folgende wesentliche Aspekte wird hingewiesen:

- **Neue Bezeichnung: städtische Beschaffungsrichtlinien**

Die städtischen Vergaberichtlinien haben bisher ausschließlich Vorgaben zu formalen Vergabeverfahren enthalten. Aufgrund der vergleichsweise niedrigen Wertgrenzen für Direktaufträge war eine gesonderte Regulierung dieser Thematik bisher nicht erforderlich. Die Einführung der umfangreichen gesetzlichen Wertgrenzen macht zur Sicherstellung der Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und im Hinblick auf die Gewährleistung der Korruptionsvermeidung eine gesonderte Regulierung erforderlich. Ein Direktauftrag ist dabei kein Vergabeverfahren im eigentlichen Sinne. Um dieser Tatsache auch bei der Bezeichnung Rechnung zu tragen, erfolgt die Umbenennung der bisherigen „Vergaberichtlinien“ in „Beschaffungsrichtlinien“. Im Hinblick hierauf erfolgen auch vereinzelt inhaltliche Anpassungen, um den neuen Bezug der Richtlinien auf Beschaffungen im allgemeinen Sinn (mithin Vergabeverfahren und Direktaufträge) herzustellen.

- **Vorgaben zu Direktaufträgen**

Die Beschaffungsrichtlinien (BR) enthalten in Ziffer III. Vorgaben zu Direktaufträgen. Sinn und Zweck dieser Regelung ist die Schaffung eines für die Anwender*innen sicheren Verfahrens zur Vergabe von

Direktaufträgen, welches einerseits die umfassende Ausschöpfung der gesetzlichen Wertgrenzen ermöglicht und andererseits die Einhaltung der Gebote von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gewährleistet sowie den Anforderungen an die Korruptionsvermeidung Rechnung trägt. Die in den Beschaffungsrichtlinien getroffene Regelung enthält im Wesentlichen die folgenden Inhalte:

- Vollumfängliche Anwendbarkeit der gesetzlichen Wertgrenzen für Direktaufträge
- Abwicklung der Direktaufträge über die eVergabepattform ab einem Auftragswert von 25.000,00 Euro netto
- Abfrage von in der Regel 5 Angeboten bei Direktaufträgen ab einem Auftragswert von 25.000,00 Euro netto. In Abweichung hierzu genügt bei Direktaufträgen über freiberufliche Leistungen, die in den Anwendungsbereich der HOAI fallen, die Abfrage lediglich eines Angebots, wenn sich das eingeholte Angebot wiederum im Rahmen der Basissätze der HOAI hält. Übersteigt das eingeholte Angebot die Basissätze der HOAI, sind mindestens 2 weitere Angebote abzufragen.
- Vorgaben zum Wirtschaftlichkeitsnachweis
- Vorgaben zur Dokumentation, Leistungsbeschreibung und Auftragnehmereignung
- Vorgaben zur Vermeidung von Korruption und Manipulation

- **Verfahren zur Vergabe freiberuflicher Leistungen**

Die gesonderten Verfahren der IMBek zur Vergabe freiberuflicher Leistungen, insbesondere die vereinfachte Vergabe, sind entfallen. Für die Vergabe freiberuflicher Leistungen gelten nun grundsätzlich die für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen geltenden Verfahrensarten. Darüber hinaus sind die Vorgaben der IMBek zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen von Prüferingenieuren und Prüfsachverständigen entfallen. Die betroffenen Passagen wurden in den neuen Beschaffungsrichtlinien (BR) entsprechend angepasst.

Stellungnahmen des Revisionsamtes sowie des Anti-Korruptionsbeauftragten:

„Zum 01.01.2025 sind die oben dargestellten Änderungen im Vergaberecht in Bayern in Kraft getreten. Insbesondere durch die massive Ausweitung der Direktaufträge bis auf das 10-fache der bisherigen Werte (bis zu 250.000,00 Euro netto), sind sämtliche kommunale Körperschaften aufgerufen zu entscheiden, ob und inwieweit sie von den neuen Möglichkeiten Gebrauch machen wollen. Die Stadt Erlangen hat sich entschlossen, die neuen Wertgrenzen voll auszuschöpfen.

Die neuen Möglichkeiten können durchaus Erleichterungen und Beschleunigungen im Beschaffungsprozess mit sich bringen. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber jedoch auf geltende gesetzliche Bestimmungen hingewiesen, die auch künftig bei Direktaufträgen gelten müssen. Darunter fallen etwa der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und Aspekte zur Korruptionsprävention. Dieses Spannungsfeld rechtssicher aufzulösen und auszutarieren ist nun jeweilige Aufgabe aller kommunaler Körperschaften in Bayern (Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Zweckverbände etc.). In den bayernweiten Gremien und Arbeitsgemeinschaften der verschiedenen Fachschaften ist dieses Thema daher in den letzten Monaten umfangreich und kontrovers diskutiert worden.

a) **Anmerkungen zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch das Revisionsamt:**

Gemäß Art. 61 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zwingend bei allen Ausgaben einzuhalten, somit auch bei Direktaufträgen. Hierauf weist auch das Staatsministerium des Innern ausdrücklich hin (vgl. IMBek vom 27.12.2024). Bisher wurde die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit i. d. R. durch Vergleichsangebote nachgewiesen. Sofern diese bei Direktaufträgen nicht in jedem Fall eingeholt werden können, wäre dies auf andere Weise sicherzustellen. Zu beachten ist auch, dass weniger Wettbewerb und Marktzutritt zu tendenziell höheren

Preisen führen dürften.

Dies wäre bei der aktuellen Haushaltslage für die Stadt Erlangen eine äußerst ungünstige Option.

Mit den neuen Beschaffungsrichtlinien wird dem Wunsch nach Erleichterungen dadurch Rechnung getragen, dass bei der Stadt bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro netto keine Vergleichsangebote zwingend abgefragt werden müssen.

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird dadurch berücksichtigt, dass hingegen i. d. R. ab 25.000,00 Euro netto Vergleichsangebote erforderlich werden. Bei freiberuflichen Leistungen im Anwendungsbereich der HOAI gilt die Pflicht zur Abfrage von Vergleichsangeboten dabei lediglich, wenn das zunächst eingeholte Angebot die Basissätze der HOAI übersteigt.

Dies kann vom Revisionsamt als vertretbar eingeschätzt werden. Noch höhere Wertgrenzen werden hingegen vom Revisionsamt nicht empfohlen.

b) Anmerkungen zur Korruptionsprävention durch den Anti-Korruptionsbeauftragten:

Nach Nr. 1.2.1 der Korruptionsbekämpfungsrichtlinien des Freistaats Bayern – die auch für die Stadt Erlangen gelten – gehört die Vorbereitung und Entscheidung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen zu den besonders korruptionsgefährdeten Bereichen.

Bei der direkten Beauftragung von Leistungen ist grundsätzlich weder ein (uneingeschränkter) Wettbewerb noch ein jederzeit transparentes Verfahren gewährleistet (vgl. Einschätzung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands, Geschäftsbericht 2024, S. 108).

Es sind neben einer betragsmäßigen Wertgrenze hinsichtlich von Vergleichsangeboten (vgl. unter Ziffer a) somit weitere geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Vorliegend wird diesen, vom Freistaat Bayern geforderten Maßnahmen, insbesondere in den Nrn. III.10 und III.11 der Beschaffungsrichtlinien nachgekommen. Diese Maßnahmen dürften bei deren Beachtung die zusätzlichen Korruptionsgefahren weitgehend kompensieren, so dass den städtischen Vergabestellen die vorgenommenen Erleichterungen ermöglicht werden könnten.“

Dem Rechtsamt liegt derzeit der interfraktionelle Antrag Nr. 065/2025 (Vergaberichtlinie der Stadt Erlangen anpassen – Tarifstandards und Mindestlohn sichern) zur Bearbeitung vor. Die Bearbeitung des Fraktionsantrags und die Sondierung der Umsetzungsmöglichkeiten bei der Stadt Erlangen bedarf der weitergehenden Prüfung, die noch Zeit in Anspruch nehmen wird. Aufgrund der bereits zum Anfang des Jahres in Kraft getretenen Änderungen der Wertgrenzen für den Direktauftrag und den an das Rechtsamt seitens der Verwaltung herangetragenen Bedarf an weitergehenden Vorgaben zur Abwicklung solcher Direktaufträge ist die aktuell vorgesehene Änderung der Richtlinien jedoch zwingend geboten. Die Bearbeitung des Fraktionsantrags Nr. 065/2025 erfolgt im Nachgang.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die städtischen Beschaffungsrichtlinien sollen beschlossen und damit bei allen städtischen Beschaffungen verbindlich zur Anwendung gebracht werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

nein

5. Haushaltsmittel

werden nicht benötigt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Vergaberichtlinien werden als städtische Beschaffungsrichtlinien gemäß anliegendem Entwurf mit Stand vom 03.09.2025 (Anlage 1) neu gefasst.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 46 gegen 0

TOP 19

33/051/2025

Kommunalwahl am 8. März 2026; Berufung des Wahlleiters und seiner Stellvertretung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Gemäß Art. 5 Abs. 1 GLKrWG beruft der Gemeinderat einen Wahlleiter für die Gemeindewahlen und zugleich eine stellvertretende Person des Wahlleiters. Für diese Positionen kommen der erste Bürgermeister, ein weiterer Bürgermeister oder Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde in Frage. Zum Wahlleiter oder Stellvertreter kann jedoch nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder für diese Wahlen Beauftragter eines Wahlvorschlags oder dessen Stellvertreter ist.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bei den letzten Wahlen fungierten der Leiter des Referates III und der Leiter des Bürgeramtes als Wahlleiter bzw. stellvertretender Wahlleiter, so dass vorgeschlagen wird, beide wiederum in diese Funktionen bei der Durchführung der Stadtrats- und Oberbürgermeisterwahlen am 08.03.2026 zu berufen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Zur Vorbereitung und Durchführung der Stadtrats- und Oberbürgermeisterwahlen am 8. März 2026 werden Herr berufsmäßiger Stadtrat Thomas Ternes als Wahlleiter und Herr Verwaltungsdirektor Dr. Martin Holzinger als stellvertretender Wahlleiter berufen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 46 gegen 0

TOP 20

611/238/2025

6. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 181 der Stadt Erlangen - Mozartstraße - hier: Satzungsgutachten / Satzungsbeschluss

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Das östlich der Werner-von-Siemens-Straße gelegene Bestandsgebäude auf dem Grundstück Mozartstr. 33b wurde bisher als reines Bürogebäude der Firma Siemens genutzt. Diese Nutzung wurde bereits aufgegeben. Das Bürogebäude ließ keine angemessene Umnutzung und Erweiterung für eine Mischnutzung zu, welche der neue Eigentümer des Grundstücks realisieren möchte.

Das Plangebiet liegt als Teilfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 181 „Für das Gebiet zwischen Nürnberger Straße, Werner-von-Siemens-Straße, Hofmannstraße, Hartmannstraße und Schenkstraße“ aus dem Jahr 1969. Darin ist es als Mischgebiet mit einer Höhenstaffelung von maximal vier Vollgeschossen, einer GRZ von 0,4 sowie einer GFZ von 1,1 (gemäß den Höchstwerten des § 17 (1) BauNVO 1968) festgesetzt.

Die Aufstellung des 6. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 181 schafft das benötigte Baurecht zur Entwicklung des Grundstücks mit einer angemessenen Dichte und Höhenentwicklung entsprechend der innerstädtischen Lage und unter Berücksichtigung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

Mit der angestrebten Wohnnutzung kann das Mischungsverhältnis von Wohnen und nicht störendem Gewerbe in Zusammenhang mit dem direkt angrenzenden, rechtskräftigen Mischgebiet des Bebauungsplans Nr. 181, 5. Deckblatt erstmals hergestellt werden. Die Festsetzung eines Mischgebiets im Plangebiet des 6. Deckblatts dient somit auch dem Erhalt des Gesamt-Mischgebiets und der Bereitstellung von dringend benötigtem Wohnraum in Erlangen.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1076/2, 1075, 1075/6 sowie eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 1783/2 der Gemarkung Erlangen. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 0,62 ha (Anlage 4). Der dem Aufstellungsbeschluss zugrunde gelegte Geltungsbereich wurde mit Fassung des Billigungsbeschlusses um die Flurnummern 1075/3, 1075/5, 1783/1, 1783/3, 2236/2, 2236/4 und 2236/5 der Gemarkung Erlangen reduziert. Dies war darauf zurückzuführen, dass die angedachte Bebauung des Bereichs Umspannstation / Parkplatz Gebbertstraße aufgrund von Standortabwägungen der ESTW nicht mehr weiterverfolgt wurde.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt.

Mit dem geplanten Baukonzept soll eine Mischung aus Wohnen und Gewerbe realisiert werden. Das 6. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr.181 steht somit der Darstellung des FNP nicht entgegen. Eine Änderung des FNP war daher nicht erforderlich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des 6. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 181 – Mozartstraße – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan im Verfahren nach § 13a BauGB (Anlage 5).

1. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Verfahrensstand

1. Billigung

Der Erlanger Stadtrat hat am 12.12.2024 den Entwurf des 6. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 181 in der Fassung vom 10.12.2024 gebilligt sowie die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wurde in der Zeit 03.02.2025 bis einschließlich 07.03.2025 veröffentlicht. Bis zum Ende der Veröffentlichung wurden vier Stellungnahmen vorgebracht, die in Anlage 3a aufgeführt sind.

3. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB benachrichtigt und zur Stellungnahme aufgefordert worden. Es wurden insgesamt 34 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt, von denen 24 Beteiligte eine Stellungnahme abgaben, die in der Anlage 3a behandelt werden.

Begründung für eine erneute Auslegung des gebilligten Bebauungsplanentwurfs

Im Zuge der begonnenen Umsetzung des Ergebnisses des städtebaulichen Wettbewerbs und der daraus folgenden Konkretisierung der Werks- und Genehmigungsplanung wurden nach der Öffentlichkeits- und

Behördenbeteiligung notwendige Befreiungen bzw. Abweichungen gegenüber dem gebilligten Entwurf des Bebauungsplans deutlich. Diese betrafen sowohl zeichnerische als auch textliche Inhalte des Bebauungsplans im geringen Umfang.

Die Planung wurde daher im Wesentlichen in folgenden Punkten angepasst:

- Verschiebungen der zeichnerischen Abgrenzungen hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung
- Anpassung der maximalen Wandhöhe im Mischgebiet MI1
- Anpassung der Baumstandorte
- Möglichkeit zur geringfügigen Überschreitung der Baugrenzen
- Möglichkeit zur Überschreitung der Abgrenzungen hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung bei höherliegenden Gebäudeteilen
- Festlegungen zur Dachbegrünung
-

Aufgrund dieser Änderungen war die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden erforderlich.

4. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach Bebauungsplanänderung

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wurde in der Zeit vom 04.07.2025 bis einschließlich 25.07.2025 erneut veröffentlicht. Bis zum Ende der Veröffentlichung wurden zwei Stellungnahmen vorgebracht, die in Anlage 3b aufgeführt sind.

5. Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach Bebauungsplanänderung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB benachrichtigt und gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert. Es wurden insgesamt 34 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt, davon haben 19 eine Stellungnahme abgegeben, die in der Anlage 3 b behandelt werden.

Prüfung der Stellungnahmen (siehe Anlage 3a und 3 b)

Die vorgebrachten Stellungnahmen wurden geprüft und haben zu keinen Änderungen und Ergänzungen der Planung geführt. Die Einzelheiten können der tabellarischen Übersicht in der Anlage 3a/3b entnommen werden. Daher kann der Bebauungsplan in der Fassung vom 23.09.2025 als Satzung beschlossen werden.

Wesentliche redaktionelle Änderungen im Ergebnis verwaltungsinterner Abstimmung

- Anpassung des Freianlagenplans hinsichtlich geplanter Baumstandorte in Bezug auf notwendige Feuerwehraufstellflächen.
- Die Festsetzung von Standorten für Baumpflanzungen wurde aufgrund der Nähe zum Bauraum der Tiefgarage angepasst.
- Die Festsetzung der Mindestpflanzgröße von Bäumen wurde für alle Arten von Bäumen definiert.
- Hinweise zur Umsetzung der solaren Baupflicht / KfW-Standard Klimafreundlicher Neubau für Wohn- und Nichtwohngebäude (KFN) wurden als Ausführungen zum städtebaulichen Vertrag in der Begründung ergänzt.
- Die Festsetzung für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie wurde klargestellt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurden Umwelt- und Klimaaspekte einer eingehenden Betrachtung zugeführt. Die Grundstücke im Geltungsbereich waren zu großen Teilen bereits überbaut und die unbebauten Flächen weitestgehend versiegelt. Durch die Neubebauung wird zwar eine höhere bauliche Dichte erreicht, allerdings werden die verbleibenden Freiflächen intensiv begrünt und für das künftige Wohnumfeld als attraktive Aufenthaltsräume ausgestaltet. Auch im Bereich der Dachflächen werden im Vergleich zum Bestand Verbesserungen für das Mikroklima erreicht: u.a. durch Dachbegrünung, Dachgärten, solare Baupflicht, energieeffiziente Bauweise. Somit wird insgesamt eine positive Entwicklung für das Mikroklima erreicht.

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in den Anlagen 3a und 3b wird beigetreten.
2. Der Bebauungsplanentwurf zum 6. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 181 der Stadt Erlangen - Mozartstraße - mit integriertem Grünordnungsplan und mit Begründung wird in der Fassung vom 23.09.2025 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 44 gegen 2

TOP 21

611/244/2025

**Neubau Kreuzungsbereich Kurt-Schumacher- / Cauerstraße;
hier: Bebauungsplanabweichender Beschluss nach § 125 Abs. 3 BauGB**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der geplante neue Kreuzungsbereich der Kurt-Schumacher-/ Cauerstraße liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 295 – Erschließung Uni-Südgelände –. Der Bebauungsplan ist seit 2016 rechtsverbindlich. Die Herstellung der dort festgesetzten Erschließungsanlagen wurden in zwei Bauabschnitte aufgeteilt: Zunächst wurde der nördliche Teil des Bebauungsplans, die Nikolaus-Fiebiger-Straße mit deren Anschluss an die Erwin-Rommel-Straße, ausgebaut. Nun soll im zweiten Bauabschnitt die bestehende Erschließung von der Kurt-Schumacher-Straße in das Uni-Südgelände rückgebaut und weiter südlich ausgebaut werden, wie im Bebauungsplan Nr. 295 festgesetzt.

Allerdings wurde entlang der Nikolaus-Fiebiger-Straße in der Zwischenzeit weiteres Baurecht für die Universität geschaffen (Bebauungsplan Nr. 467, in Kraft getreten am 17.07.2025). Mit diesen zusätzlich möglichen Nutzungen wird mittelfristig auch ein höheres Verkehrsaufkommen an der Zufahrt zum Uni-Südgelände erwartet. Laut Verkehrsgutachten muss daher der bestehende Linksabbiegestreifen in der Kurt-Schumacher-Straße von Süden kommend verlängert werden. Aufgrund dessen muss die neue Verkehrsfläche an dieser Stelle breiter ausgebaut werden als im Bebauungsplan festgesetzt.

Das Baugesetzbuch (BauGB) eröffnet mit § 125 Abs. 3 Nr. 2 BauGB die Möglichkeit eines planabweichenden Beschlusses, um eine Erschließungsanlage abweichend vom Bebauungsplan rechtskonform auszubauen und anschließend zu widmen.

Diese verbreiterte Ausführung der Straße kommt westlich der Verkehrsfläche zum Tragen (Fl.Nr. 1946/679). Dort wurde im Bebauungsplan Nr. 295 fälschlicherweise „Fläche für Wald“ festgesetzt. Dort ist jedoch kein Wald im Sinne des Waldgesetzes vorhanden. Dies wurde vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) schriftlich (Schreiben vom 22.08.2025) bestätigt. Die Fläche ist eine begrünte Böschung und somit bereits im Bestand zur Verkehrsfläche zugehörig. [Anlage 1: Übersichtsplan mit Luftbild]

Die verbreiterte Verkehrsfläche, welche vom Bebauungsplan abweicht, besteht zum einen aus der neuen Entwässerungsmulde für die Straße mit ca. 23 qm, sowie zum anderen aus der notwendigen temporären Böschungsanpassung an die neue Straße mit ca. 156 qm. Die Böschung wird nach Umsetzung der Baumaßnahme weiterhin als Grünfläche bestehen bleiben.

[Anlage 2: Ausbauplanung mit Darstellung der Planabweichung]

Im Rahmen des Ausbaus könnten unmittelbar an der Westgrenze der Baumaßnahme im Bereich der Böschung Baumfällungen möglich werden. Es handelt sich dabei um ca. 5 Bäume, die einen Stammumfang von > 80 cm aufweisen. Der Vorhabenträger ist bestrebt, mit geeigneten Wurzelschutzmaßnahmen die Baumfällungen zu vermeiden. Für diese Planung und den notwendigen Eingriff in die Bestandsgrünfläche wurde das Amt für Umweltschutz und Energiefragen bereits eingebunden.

An der Südgrenze der Baumaßnahme sind ebenso geringfügige Anpassungsarbeiten notwendig, um an den Bestand der Kurt-Schumacher-Straße anzuschließen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Gegenstand der vorliegenden Beschlussvorlage ist ein bebauungsplanabweichender Beschluss nach § 125 Abs. 3 BauGB über die Erschließungsanlage für den Bereich südlich der künftigen Kreuzung Kurt-Schumacher-Straße / Cauerstraße und damit der Ausbau der Kurt-Schumacher-Straße entsprechend den Empfehlungen des Verkehrsgutachtens, welches 2023 im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 467 erstellt wurde.

§125 Abs. 3 Nr. 2 BauGB:

„Die Rechtmäßigkeit der Herstellung von Erschließungsanlagen wird durch Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht berührt, wenn die Abweichungen mit den Grundzügen der Planung vereinbar [siehe A] sind und

1. die Erschließungsanlagen hinter den Festsetzungen zurückbleiben [siehe B] oder
2. die Erschließungsbeitragspflichtigen nicht mehr als bei einer plangemäßen Herstellung belastet werden und die Abweichungen die Nutzung der betroffenen Grundstücke nicht wesentlich beeinträchtigen.“ [siehe C]

[A] Grundzüge der Planung:

Die Abweichung ist mit den Grundzügen der Planung vereinbar, denn es erfolgt keine wesentliche Änderung des im Bebauungsplan festgesetzten Kreuzungsumbaus. Lediglich die Linksabbiegespur wird etwas länger ausgeführt. Zudem ist der westlich der Verkehrsfläche gelegene Böschungstreifen fälschlicherweise zwar als „Wald“ festgesetzt ist, jedoch kein Wald im Sinne des Waldgesetzes. In diese Fläche wird minimal eingegriffen. Der planabweichende Beschluss ist die rechtliche Grundlage für die rechtskonforme Widmung der Verkehrsfläche (inklusive begleitende Entwässerung und Böschung).

[B] Die Erschließungsanlagen *bleiben hinter den Festsetzungen zurück:*

Hier nicht der Fall.

[C] Keine Mehrbelastung der Erschließungsbeitragspflichtigen / Beeinträchtigung der Grundstücke:

Es werden keine Erschließungsbeiträge erhoben, da der Vorhabenträger (Freistaat Bayern) den Kreuzungsumbau selbst plant und herstellt.

Die betroffenen Grundstücke werden nicht wesentlich beeinträchtigt, denn die Flächen sind kein Wald im Sinne des Waldgesetzes, sondern sind bereits im Bestand Teil der vorhandenen Böschung neben der bestehenden Straße.

Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Erlangen. Der geplante Ausbau des Kreuzungsbereichs und der dafür notwendige bebauungsplanabweichende Beschluss erfolgt in enger Abstimmung zwischen der Stadt Erlangen und dem Staatlichen Bauamt Nürnberg / Freistaat Bayern.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der breitere Ausbau der Straße greift in den im Bebauungsplan festgesetzten Wald ein. Tatsächlich ist dort jedoch kein Wald im Sinne des Waldgesetzes nach Art. 2 BayWaldG vorhanden, sondern lediglich eine Grünfläche. Für die Herstellung der Erschließungsanlage wird somit kein Wald gerodet. Nach Abstimmung mit dem AELF ist weder eine Rodungsgenehmigung der Forstbehörde, noch ein Flächenersatz als Waldausgleich erforderlich.

Für den Eingriff in den Bestand muss in Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen im weiteren Planungsprozess geprüft werden, welche umweltrelevanten Anforderungen letztendlich erforderlich werden (Anforderungen an die Entwässerungsmulden, ggf. Ersatz für Baumfällungen). Der Eingriff in den Bestand kann voraussichtlich durch entsprechende Gehölzpflanzungen und durch eine naturnahe Gestaltung der Entwässerungsmulden ausgeglichen werden. Eine genauere Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen ist im weiteren Planungsprozess erforderlich.

Der Kreuzungsausbau wird mit einem Nachtrag zum städtebaulichen Vertrag geregelt. Da der Freistaat selbst den veränderten Kreuzungsumbau plant und herstellt, besteht in diesem Fall keine Erschließungsbeitragspflicht.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Der Eingriff in die Grünfläche stellt zwar an sich eine negative Wirkung für den Klimaschutz dar, jedoch kann die dort entstehende Entwässerungsmulde als positiv für den Klimaschutz gewertet werden. Aufgrund der Änderung der Querneigung ist an der Westseite der Straße das anfallende Oberflächenwasser von der Straße einer Versickerung zuzuführen. Dies war in der Vorplanung noch nicht enthalten, bzw. im Bebauungsplan noch nicht berücksichtigt. Die oberflächennahe Versickerung entspricht den Prämissen der Wasserwirtschaft und dem klimagerechten Umgang mit Regenwasser („Schwammstadt“). Die Abführung des Oberflächenwassers über Straßeneinläufe in das Kanalsystems der Stadt würde die ohnehin bereits hohe Auslastung des Kanalnetzes im Stadtgebiet verschärfen.

Der temporäre Eingriff zur Böschungsanpassung wird als nicht negativ eingestuft, da auch nach Abschluss der Baumaßnahme weiterhin eine Böschung bestehen bleibt.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Erschließungsanlagen südlich der künftigen Kreuzung Kurt-Schumacher-Straße / Cauerstraße können auf der Grundlage des § 125 Abs. 3 Nr. 2 BauGB planabweichend hergestellt werden. Die Erschließungsanlagen sind damit rechtmäßig i.S.d. § 125 BauGB hergestellt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 44 gegen 0

TOP 22

613/324/2025

**Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Erlangen-Höchstadt und der Gemeinde Buckenhof über die Rufbuslinie 285T;
hier: Neufassung aufgrund Änderung der Taxitarifordnung**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Rufbuslinie 285T verkehrt ausschließlich außerhalb des Stadtgebiet Erlangens in der Gemeinde Buckenhof im Landkreis Erlangen-Höchstadt. Sie ist Bestandteil des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die ESTW Stadtverkehr GmbH. Aufgrund rechtlicher Anforderungen im Personenbeförderungsrecht (Verordnung (EG) Nr.1370/2007) wurde mit Beschluss Nr. 613/201/2022 der Abschluss einer Zweckvereinbarung beschlossen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Wichtige Bestandteile der Zweckvereinbarung sind Kostensätze, die durch die operative Abwicklung durch die Taxizentrale Erlangen zustande kommen und in der Zweckvereinbarung festgelegt wurden. Wegen der Änderung der Taxitarifordnung, die im Nachgang des Beschlusses 613/201/2022 erfolgte, sind die festgehaltenen Kostensätze jedoch obsolet und bedürfen einer Anpassung. Die Zweckvereinbarung wurde daher noch nicht durch die Genehmigungsbehörde genehmigt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Da Änderungen der Zweckvereinbarung sowohl einen Stadtratsbeschluss als auch eine erneute Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken benötigen, wurde sich in Abstimmung mit dem Landkreis Erlangen-Höchstadt und der Regierung von Mittelfranken darauf verständigt, dass die Angaben in Bezug auf die Taxitarifordnung in einer separaten Verwaltungsvereinbarung festgehalten werden. Bei zukünftigen Änderungen der Taxitarifordnung muss die Zweckvereinbarung dadurch nicht erneut angepasst und genehmigt werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die als Anlage beigefügte Zweckvereinbarung über die Rufbuslinie 285T zwischen der Stadt Erlangen, dem Landkreis Erlangen-Höchstadt und der Gemeinde Buckenhof abzuschließen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 46 gegen 0

TOP 22.1

089/2025/Klima-A/005

Dringlichkeitsantrag Nr. 089/2025 der Klimaliste zum Stadtrat am 25.09.2025 - Mülleimer im Wiesengrund wieder aufstellen

Protokollvermerk:

Herr Bürgermeister Volleth spricht sich gegen die Dringlichkeit aus.

Der Antragsteller bittet um Abstimmung über die Dringlichkeit.

Oberbürgermeister Dr. Janik lässt über die Dringlichkeit abstimmen.

Die Abstimmung ergibt 16 gegen 30 Stimmen. Die Dringlichkeit ist damit abgelehnt.

Der Antrag Nr. 089/2025 der Klimaliste wird demnach wie ein regulärer Stadtratsantrag behandelt und bearbeitet.

TOP 23

Anfragen

Anfragen:

1. Herr Stadtrat Lehrmann teilt mit, dass die Anwohner in der Friedrich-Bauer-Straße ein Schreiben zur Kanalbefahrung durch den Zweckverband Stadt-Umland-Bahn erhalten haben. Dieses Schreiben hat für Verwirrung gesorgt. Die Anwohner werden aufgefordert eine Zustimmung zur Befahrung zu erteilen.
Es stellt sich hier die Frage, ob dies zu Änderungen am Kanal führen wird. Bei einem Ortstermin war bislang nur die Rede von Kanaldeckeln. Müssen nun Kanäle verlegt werden? Und werden diese Kosten auf die Anwohner umgelegt?
Herr Lehrmann bittet um schriftliche Antwort.
2. Frau Stadträtin Otter berichtet, dass mehrere Eltern der Max- und-Justine-Elsner-Schule mitgeteilt haben, dass ihre Kinder für das Schuljahr 2025/2026 weder einen Platz in der Mittagsbetreuung noch im Hort erhalten haben. Dies betrifft auch Familien, die sich bereits seit zwei Jahren auf der Warteliste befinden.
Die Absagen wurden mit Raumnot und den Rahmenbedingungen begründet. Der Vorschlag betroffener Eltern, dass sich zwei Familien einen bereits vergebenen Betreuungsplatz teilen können, wurden aus bürokratischen Gründen abgelehnt.
Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung um die Beantwortung folgender Fragen gebeten.
 1. Wie hoch ist der aktuelle Bedarf an Plätzen in Hort und Mittagsbetreuung an der Max-und-Justine-Elsner-Schule und wie viele Plätze stehen tatsächlich zur Verfügung?
 2. Welche konkreten Rahmenbedingungen führen derzeit dazu, dass der Bedarf nicht gedeckt werden kann?
 3. Welche Maßnahmen plant die Stadt kurz- und mittelfristig, um die Betreuungskapazitäten an der Schule zu erhöhen (z.B. durch Übergangslösungen, zusätzliche Räume, Kooperationen mit Trägern)?

4. Weshalb wurde das Modell einer geteilten Platzvergabe abgelehnt, und wie könnte eine pragmatische, unbürokratische Lösung für betroffene Familien aussehen?
5. Welche Unterstützung bietet die Stadt den betroffenen Familien aktuell an, um die Betreuung ihrer Kinder zu sichern?

Herr berufsmäßiger Stadtrat Rosner nimmt diese Fragen mit.
Es wird um schriftliche Beantwortung der Anfrage gebeten.

3. Frau Stadträtin Stadlbauer hat eine Nachfrage zur Vermietung des Abenteuerspielplatzes Brucker Lache für private Zwecke. Dieses Vorgehen der Vermietung würde auch Einnahmen für die Stadt Erlangen generieren.
Herr berufsmäßiger Stadtrat Rosner verweist auf seine Antwort zur Anfrage 23.3 und auf die neue Widmung Jugendamt. Daher ist z.B. kein Alkoholkonsum möglich.
Es verursacht auch einen hohen Aufwand im Verhältnis zum Mietpreis und den Einnahmen.
Derzeit läuft jedoch eine Prüfung, ob und wie eine private Vermietung künftig möglich ist.
Denkbar ist eine Vermietung für Kindergeburtstage am Nachmittag. Herr Rosner bittet um etwas Geduld bis die Fragen geklärt sind.
4. Frau Stadträtin Wirth-Hücking berichtet, dass in der Brückenstraße ein Standort für VAG-Leihräder etabliert wurde. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Leider ist jedoch der Standort ungeeignet und stellt nun eine Verkehrsbehinderung dar.
Die Leihfahräder ragen in den Straßenbereich hinein. Der Ortsbeirat Frauenaurach war sehr überrascht, dass er nicht in die Planungen und Umsetzung der Maßnahme einbezogen wurde. Es wurde leider auch nicht informiert. Was sind hier die Gründe dafür?
Herr Lohse / Amtsleitung Stadtplanungsamt sagt eine Prüfung und Information zu.

TOP 23.1

Anfrage der Erlanger Linke zur Einstellung der Zahlungsanweisung zur Verrechnung

Anfrage:

Die Anfrage ist schriftlich beantwortet.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 23.2

Anfrage der Erlanger Linke zu Pflegediensten

Anfrage:

Die Anfrage ist schriftlich beantwortet.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 23.3

Anfrage der Erlanger Linke zur Wiedereröffnung Abenteuerspielplatz Brucker Lache

Anfrage:

Herr berufsmäßiger Stadtrat Rosner beantwortet die vorliegende Anfrage der Erlanger Linke zum Abenteuerspielplatz Brucker lach mündlich:

Die Eröffnung des Abenteuerspielplatzes wird Mitte Oktober 2025 erfolgen. Die Öffnung wird zunächst am Donnerstag und Freitag erfolgen.

Es werden zwei Vollzeitäquivalente die Kinder und Jugendlichen betreuen.

Die Verlagerung erfolgte aufgrund einer Organisationsuntersuchung aus dem Jahr 2021. Demnach handelt es sich um Angebote der Jugendhilfe nach SGB VIII.

Aktuell kann kein Zeitpunkt genannt werden wann eine derartige private Vermietung angeboten werden kann. Hier müssen noch Details erarbeitet werden, wie eine private Nutzung möglich ist. Hier sind auch bestimmte Vorschriften (Jugendschutz, Alkohol) zu beachten und zu prüfen.

Ziel ist es einen verlässlichen Betrieb zu erhalten. Bei massivem Personalausfall kann eine Schließung jedoch wieder notwendig und möglich sein.

Herr Stadtrat Sauerer fragt nach und Oberbürgermeister Dr. Janik ergänzt die Ausführungen von Herrn berufsmäßigem Stadtrat Rosner.

Die Anfrage der Erlanger Linke ist damit beantwortet.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Sitzungsende

am 25.09.2025, 18:35 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Behringer

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke:

Für die AfD: